

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und ausländische Studieninteressenten mit deutschem Hochschulabschluss können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz bei der Universität Heidelberg immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressentinnen bzw. Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Sind für den Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 4 statt. Anträge auf Zulassung für den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz müssen bis 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz oder in einem Studiengang mit im Wesentli-

chen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,

- c. ein von dem Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von einer DIN A 4 Seite, in dem die Motivation anhand von thematischen Interessensschwerpunkten sowie die im grundständigen Studium erworbenen Qualifikationen in Form von Methodenkompetenzen für das Studium in Heidelberg überzeugend dargestellt werden,
 - d. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von maximal zwei DIN A 4 Seiten.
- (6) Liegt das Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vor, so genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit dem Vermerk, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Diese Bewerberinnen oder Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil. Das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 30. September nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (7) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener BA-Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 (ECTS-Grade: B) berücksichtigt werden.
3. Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), nachgewiesen durch
 - das Zertifikat eines höchstens zwei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Englischtests, z.B. IELTS mit einer Gesamtnote von mindestens 7.0 Punkten und jeweils mindestens 6.5 Punkten in den einzelnen Unterkategorien, TOEFL iBT mit einem Ergebnis von min-

destens 90 Punkten und jeweils mindestens 22 Punkten in den einzelnen Unterkategorien oder Cambridge English Tests mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten auf der Cambridge English Scale (entsprechend C1/ Proficient User); oder

- einen im englischsprachigen Ausland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master; für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, genügt der Nachweis, dass sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem der genannten Länder erworben haben;

in Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern bei festgesetzter Zulassungszahl

- (1) Sind für den Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, und übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung in dem Studiengang, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Gewichtung: 70%,
 2. das Motivationsschreiben, das nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Gewichtung: 20 %,
 3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; Gewichtung: 10%.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In Fällen, in denen die Zulassungsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen, kann der Zulassungsausschuss die Bewertung einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz oder einem Studiengang

mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die das Zulassungsverfahren betreffenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studienganges und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welcher der Professorenschaft angehören muss.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Tages in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2019/2020.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15.10.2019, S. 1611 ff.